

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus/Chósebusz (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.10.2019

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz am 30.10.2019 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebusz, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzungsgewalt für die Entsorgung der in Anhang II Punkt 5 der Abfallentsorgungssatzung genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- und Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 3 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Stadt ist es, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und natürliche Ressourcen zu schonen, insbesondere durch Maßnahmen wie:
 - die Vermeidung von Abfällen,
 - die möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle unter Berücksichtigung der Prioritätenreihenfolge des § 6 KrWG,
 - die umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle.
- (3) Die Aufgaben nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (4) Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (5) Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 4 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anhang I, Nr. 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anhang I, Nr. 2 zu dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 12 und 14 bis 16 KrWG).
- (6) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht diese Abfälle einer gemäß Anhang II bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Die Stadt kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.
- (7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann die Stadt allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

- (2) Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.
- (4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 8 besteht.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht gemäß § 5 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht und deren Entsorgung nicht nach § 5 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Mit Anschluss gemäß Abs. 1 können alle Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt werden.
- (4) Anschlusspflichtige sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (5) Der Anschluss an die Abfallentsorgung für Bioabfälle setzt bei gastronomischen Einrichtungen und sonstigen lebensmittelverarbeitenden Gewerben den Nachweis der Speiseresteentsorgung gemäß Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) voraus.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 8 Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 7 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (3) Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu prüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 9 Abfalltrennung

- (1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen:
 1. biologisch verwertbare Abfälle (§ 10),
 2. Altpapier, Pappe, Kartonagen (§ 11),
 3. geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 12),
 4. Bauabfälle und mineralische Abfälle (§ 13),
 5. Sperrmüll (§ 14),
 6. haushaltstypischer Schrott, Altmetalle (§ 15),
 7. Altbatterien (§ 16),
 8. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 17),
 9. sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall) (§ 18),
 10. Klärschlamm
- (2) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.
- (3) Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

- (4) Bei Missachtung der Getrennthaltungspflicht und mehrfacher unsachgemäßer Befüllung der Papier- und Bioabfallbehälter behält sich die Stadt das Recht vor, die betroffenen Behälter abzu ziehen.

II. Abschnitt: Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, insbesondere Garten- und Parkabfälle (z. B. Laub, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt) sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Brot-, Fleisch-, Gemüse-, Obst- und Schälreste, Kaffeesatz, Küchenpapier, kompostierbares Kleintierstreu und Schnittblumen).
- (2) Bioabfälle gemäß Abs. 1 können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle (Knochen, Fleisch- und Fischreste) sowie von Schädlingen und Krankheiten befallene Pflanzenteile vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 3 oder in den Restabfallbehältern nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 Punkt 3 zu entsorgen.
- (3) Bioabfälle gemäß Abs. 1 sowie aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese nach Art und Menge den aus privaten Haushaltungen entsprechen, können der Stadt auf freiwilliger Basis im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 1 und im Bringsystem bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) überlassen werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung der Bioabfälle in der Vergärungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall darf in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.
- (4) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück kann vom Anschlusspflichtigen ein 120 l Bioabfallbehälter, jedoch maximal ein Bioabfallbehältervolumen bis zur Höhe des auf dem Grundstück benutzten Restabfallbehältervolumens, in Anspruch genommen werden.
- (5) Größere Mengen Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten können bis zu max. 2 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) angeliefert werden.
- (6) Starkholz (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) aus Hausgärten sollen bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) angeliefert werden.
- (7) Weihnachtsbäume können auf den Wertstoffhöfen abgegeben oder an festgelegten Abholtagen bis spätestens 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, abgeschmückt und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden.

Fußgänger, Anwohner und der Straßenverkehr dürfen durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Abholtermine und -orte werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

§ 11 Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier)

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse u. ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (Papierabfallbehälter gemäß § 19 Abs.1 Punkt 2, Wertstoffhöfe und öffentliche Wertstoffcontainerplätze) zu überlassen. Verunreinigtes Altpapier ist als Restabfall zu entsorgen. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG unterliegen, können in die Papierabfallbehälter eingeworfen werden.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen nach Abs. 1 und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Ablagerung von Restabfall und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, außer Abfälle nach Abs. 1, in den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen nach Abs. 1 ist verboten.

§ 12 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die als gefährlich im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) gelten, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil), der stationären Annahmestelle nach Anhang II Punkt 2 oder den Wertstoffhöfen nach Anhang II Punkte 3.1, 3.2 und 3.3 zu überlassen. Dazu zählen nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossene Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien.
- (2) Für die Überlassung gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen am Schadstoffmobil sowie an den Wertstoffhöfen gelten die Mengenbegrenzungen nach Anhang III der Abfallentsorgungssatzung.
- (3) Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle), sind getrennt der stationären Annahmestelle (Anhang II Punkt 2) zu überlassen. Gemäß Abfallgebührensatzung § 2 Abs. 5 werden für die Annahme Gebühren erhoben.
- (4) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 13 Bauabfälle/mineralische Abfälle

- (1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung sind getrennt der in Anhang II Punkt 5 genannten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 5 Abs. 6 ist anzuwenden. Mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m³ je

Anlieferung sind abweichend von Satz 1 an den Wertstoffhöfen am Standort Deponie (Anhang II Punkt 3.2) und am Standort Hegelstraße (Anhang II Punkt 3.3) zu überlassen. Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 gebührenpflichtig an der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) zu überlassen.

- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachung getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus, anzuzeigen.

§ 14 Sperrmüll

- (1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Bretter), ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 13 und 15 bis 18 dieser Satzung unterliegt.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, wenn dieser nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.
- (3) Die Sperrmüllentsorgung durch Abholung am Grundstück (Holsystem) kann zweimal jährlich in Anspruch genommen werden. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls unter Angabe von Art und Menge bei dem mit der Entsorgung beauftragten Dritten telefonisch, per Fax oder per E-Mail anzumelden. Der Abfallbesitzer wird von dem beauftragten Dritten über den Abholtermin informiert.
- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsplatz im Einzelfall gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (5) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nicht Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen (z. B. Baustellenabfälle, wie Steine, Dachziegel, Dachpappen, Bauhölzer, Türen, Fenster), werden von der Stadt (vom beauftragten Dritten) am Bereitstellungsplatz stehen gelassen. Der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann die Stadt die Entsorgung auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen.
- (6) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldetem Sperrmüll ist verboten.

- (7) Alternativ zu Abs. 3 kann Sperrmüll gemäß Abs. 1 und 2 im Bringsystem bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung kostenlos an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) und bis zu einer Menge von 10 m³ je Anlieferung kostenpflichtig an der Umladestation (Anhang II Punkt 1) überlassen werden. Darüber hinaus kann Sperrmüll gemäß Abs. 2 kostenpflichtig an der Abfallentsorgungsanlage gemäß Anhang II Punkt 4 abgegeben werden. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15 Haushaltstypischer Schrott, Almetalle

- (1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. gusseiserne und verzinkte Badewannen, Fahrräder, Rohre, Metallbettgestelle, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott zu entsorgen.
- (2) Der Besitzer von Abfällen gemäß Abs. 1 kann die Abholung vom Grundstück (Holsystem) unter Angabe von Art und Menge bei dem mit der Entsorgung beauftragten Dritten telefonisch, per Fax oder per E-Mail anmelden. Der Abfallbesitzer wird vorab über den Abholtermin informiert. Am Entsorgungstag sind diese Abfälle bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, ebenerdig am Straßenrand so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.
- (3) Alternativ zu Abs. 2 kann Schrott auch im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) abgegeben werden.

§ 16 Altbatterien

Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie nicht an den Vertreiber i.S.d. § 9 BattG zurückgegeben werden, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der Stationären Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach Anhang II Punkt 2 zu überlassen.

§ 17 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Altgeräte aus privaten Haushaltungen i.S.d. § 3 Nummer 3 und 5 des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG) sind, sofern sie nicht an den Vertreiber i.S.d. § 17 ElektroG zurückgegeben werden, der von der Stadt angebotenen Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 2 bis 5 zu überlassen.
- (2) Die Abholung von Großgeräten (wie z.B. Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Heizkörper, Ölradiatoren, Klimageräte, Staubsauger und Mikrowellen) kann telefonisch, per Fax oder per E-Mail unter Angabe von Art und Menge beim beauftragten Dritten angefordert werden. Der Abfallbesitzer wird vom beauftragten Dritten über den Abholtermin informiert. Am Entsorgungstag sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, ebenerdig am Straßenrand so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.

- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, können getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) überlassen werden. Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen können auf den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Punkt 3 abgegeben werden.
- (5) Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen. Die Abgabe von Nachtspeicherheizgeräten (in Folie verpackt) und Photovoltaikmodulen ist am Wertstoffhof gemäß Anhang II Punkt 3.1 möglich.
- (6) Von der Sammlung nach Abs. 2 bis 5 werden auch Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) als privaten Haushaltungen erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind.
- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern mit einer Niederlassung in der Stadt angenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Gewerbetreibenden oder Vertreibern an der Sammelstelle am Wertstoffhof gemäß Anhang II Punkt 3.1 zu den Öffnungszeiten gemäß Anhang II Punkt 3 anzuliefern. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 (Wärmeüberträger), 4 (Großgeräte) und 6 (Photovoltaikmodule) nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferort und –zeitpunkt vorab mit dem Betreiber der Sammelstelle abzustimmen.
- (8) Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

§ 18 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 5 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 3 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Restabfälle werden getrennt über Restabfallbehälter erfasst und im Holsystem von den Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, abgeholt.
- (3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.
- (4) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen

gibt die Stadt. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 19 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind die folgenden Abfallbehälter zugelassen:

1. für Bioabfälle
schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel mit jeweils
120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 48 kg
500 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 202 kg
2. für Altpapier, Pappe, Kartonage
blaue Abfallbehälter mit jeweils
240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 96 kg
1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 440 kg
3. für Restabfälle
schwarze Abfallbehälter mit jeweils
60 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg
80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 40 kg
120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 48 kg
240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 96 kg
770 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 308 kg
1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 440 kg
Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens (ALBA) mit jeweils
80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 15 kg

Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (2) Die Abfallbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung von dem beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (3) Die An-, Ab- und Ummeldung der Abfallbehälter ist bis zum 15. des Monats für den ersten Tag des Folgemonats beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung möglich.
- (4) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert bzw. eingesammelt.
- (5) Das Anbringen von Schließeinrichtungen an den Abfallbehältern ist im Vorfeld mit dem Entsorgungsbeauftragten abzustimmen.

§ 20 Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige nach § 7 Abs. 1 hat bei der Stadt ein Restabfallbehältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig

anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 7,5 l/Woche zugrunde gelegt.
- (3) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden die Restabfallbehälter bedarfsgemäß von der Stadt zugeteilt. Mindestens ist jedoch ein gemäß § 19 Abs. 1 Pkt. 3 zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.
- (4) Für Schwimmbäder, Kirchen, Vereinshäuser, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung wird ein Behältervolumen entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgesetzt.
- (5) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem angeforderten Bedarf.
- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Wird kein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt oder reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

§ 21 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l werden in der Regel 14-täglich und die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden wöchentlich oder zweimal wöchentlich jeweils zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (2) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden in der Regel 4-wöchentlich und die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l wöchentlich oder zweimal wöchentlich jeweils zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (3) Die Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-täglich jeweils zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen zulassen.
- (5) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des

Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

- (6) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- (7) Die Stadt gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.

III. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 22 Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gem. § 19 verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und Radwege nicht verstellt werden. Der Abtransport der Abfallbehältnisse muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.
- (2) Die Abfallbehälter sind am Tag der Entleerung bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend und nur jeweils einmal bereitzustellen. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.
- (4) Bereitgestellte Abfallbehälter, die nicht gemäß § 19 Abs. 2 beim Amt für Abfallwirtschaft und Straßenreinigung beantragt und vom beauftragten Dritten bereitgestellt wurden, sind von der Entleerung ausgeschlossen.
- (5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Bereitstellungsor t. Die Behältnisse sind mit der Hausnummer zu kennzeichnen. Dazu ist ein wiederablösbarer Aufkleber zu verwenden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt werden
 - die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand

- die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen über einen längeren Transportweg als 15 m zwischen dem Standplatz auf dem Grundstück und dem Fahrbahnrand

über eine einfache Strecke von bis zu maximal 200 m gebührenpflichtig transportiert. Beim Teilservice werden die Abfallbehälter nach der Entleerung am Fahrbahnrand abgestellt, beim Vollservice werden die Abfallbehälter zum Standplatz zurück transportiert. Im Antrag des Anschlusspflichtigen ist der Zeitraum, die Behälterzahl und die Behältergröße sowie die Anzahl der Entleerungen anzugeben. Werden die Abfallbehälter vom Standplatz auf dem Grundstück geholt, ist vom Anschlusspflichtigen eine schriftliche Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter zu erteilen.

§ 23 Standplätze und Transportwege von Abfallbehältern

- (1) Standplätze und Transportwege von Abfallbehältern müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Transportwege sind schnee- und eisfrei zu halten, müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Folgende Bedingungen müssen gegeben sein:
 1. Standplätze für Abfallbehälter sollen stufenfrei, befestigt und trittsicher sein sowie über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen. Die Abfallbehälter sollen so stehen, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.
 2. Der Transportweg vom Wohnbereich zum Standplatz muss befestigt und rutschsicher sein. Auf einen möglichst barrierefreien Zugang für ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen sowie für Kinder ist zu achten.
 3. Die Transportwege für Abfallbehälter von der Fahrstraße zu den Standplätzen müssen einen ebenen, trittsicheren sowie berollbaren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält. Die Transportwege müssen verkehrssicher sowie frei von Laub, Grasbüscheln und Moos sein.
 4. Der Transportweg für Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen von mehr als 240 l von den jeweiligen Standplätzen zur Fahrbahngrenze soll möglichst kurz gehalten werden und darf nicht länger als 15 m sein.
 5. Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Abfallbehälter möglich ist.
 6. Türen in Transportwegen -ausgenommen Brandabschnittstüren- müssen feststellbar sein.
 7. Abfallbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen. Für verschlossene Schranktüren muss dem Entsorgungsbeauftragten ein Universalschlüssel zur

Verfügung gestellt werden. Dazu sind im Vorfeld Abstimmungen mit dem Entsorgungsbeauftragten zu führen.

- (2) Liegen die im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Standplatz.
- (3) Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen darf nicht so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist. Sind Wendeanlagen erforderlich (z. B. am Ende von Stichstraßen und Stichwegen), sind die Belange der Müllabfuhr, die Einsatzmöglichkeiten eines 3-achsigen Müllfahrzeuges, entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Gesetzliche Anforderungen sowie die Anforderungen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) sind einzuhalten.
- (4) Der mit der Abfallsammlung beauftragte Dritte ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und der Entleerung der Behälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich. Verunreinigungen, die durch zu wenige und überfüllte Behälter verursacht werden, sind nicht durch den beauftragten Dritten verschuldet.
- (5) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.

§ 24 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (3) Die Überfüllung von Abfallbehältern ist verboten. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein und die zulässigen Gesamtgewichte der Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 1 dürfen nicht überschritten werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.
- (4) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

- (5) Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die den Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 25 Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landwirtschaft aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

IV. Abschnitt: Nebenbestimmungen

§ 26 Entsorgungsanlagen

- (1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht, die aber vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind auf der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) zu übergeben, soweit nicht in den vorstehenden Regelungen ein anderer Anlieferort bestimmt ist.
- (2) Die Abfallarten nach Anhang IV dürfen an der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) angenommen werden.
- (3) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter gemäß Anhang II gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

§ 27 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 28 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in zulässiger Weise gemäß §§ 10 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden, bei den Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen der Stadt angenommen sind.

- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfallbehälter oder zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle zu entfernen.

§ 29 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung sowie Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen nach Abs. 1 sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 8 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Die Stadt kann von Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und –besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 30 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 31 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt, entgegen den Benutzungsordnungen der in Anhang II genannten

Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter die Regelungen nicht beachtet, den Weisungen des Personals nicht folgt oder falsche Angaben zur Herkunft der Abfälle oder zur Abfallart macht;

4. entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 7 Abs. 3 und 4 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
6. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt zur Überlassung bereit hält;
7. entgegen § 10 Abs. 3 nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einfüllt;
8. entgegen § 11 Abs. 1 Papier, Pappe und Kartonagen nicht den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen überlässt;
9. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle gemäß § 11 Abs. 1 und sonstige Abfälle neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ablagert;
10. entgegen § 11 Abs. 3 Restabfälle und sonstige Abfälle in den für Altpapier zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen überlässt;
11. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 die gefährlichen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt;
12. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Bauabfälle/mineralische Abfälle nicht getrennt überlässt;
13. entgegen § 13 Abs. 3 Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach § 13 Abs. 1 und 2 anfallen, nicht 2 Wochen vor Beginn der Ausführung anzeigt;
14. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 14 Abs. 2 Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nach seiner Art und Menge nicht dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht, bereitstellt;
16. entgegen § 14 Abs. 3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung und nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt;
17. entgegen § 14 Abs. 4 Sperrmüll außerhalb des vorgesehenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird;
18. entgegen § 14 Abs. 5 die Abfälle nicht unverzüglich entfernt und einer geordneten Entsorgung zuführt;
19. entgegen § 15 Abs. 1 und 4 Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen nicht als Schrott über die angebotenen Sammelsysteme gemäß § 15 Abs. 2 und 3 entsorgt oder nicht ebenerdig und unfallsicher am Straßenrand bereitstellt;
20. entgegen § 16 Altbatterien nicht an den Annahmestellen überlässt;

21. entgegen § 17 Abs. 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht den angebotenen Sammelsystemen überlässt;
 22. entgegen § 18 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
 23. entgegen § 18 Abs. 3 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
 24. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 25. entgegen § 22 Abs. 1 Abfallbehälter nicht geschlossen neben dem Fahrbahnrand bereitstellt;
 26. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 27. entgegen § 22 Abs. 5 nicht den von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsort nutzt;
 28. entgegen § 24 Abs. 1 die Beschädigung oder den Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich der Stadt anzeigt;
 29. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter so befüllt, dass diese beschädigt oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos ausgeführt werden kann, Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter einpresst oder brennende, glühende Gegenstände oder heiße Asche einfüllt;
 30. entgegen § 24 Abs. 5 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
 31. entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 32. entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden.

§ 33 Anhänge

Die Anhänge I, II, III und IV sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 05.11.2019

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebez

1. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4 Abs. 1:

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 12 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

Sickerwasser aus der Siedlungsabfalldéponie Cottbus-Saspow, das gefährliche Stoffe enthält.

AVV-Schlüsselnummer

19 07 02* Déponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

- (2) Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen.

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 15 01 01), soweit diese nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 erfasst werden.

- (3) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV-Schlüsselnummer

18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)

18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)

18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

- (4) Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

AVV-Schlüsselnummer

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

- (5) Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer

20 03 04 Fäkalschlamm

2. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

(1) Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;

(2) Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 15 dieser Satzung genügt

AVV-Schlüsselnummer

20 03 07 Sperrmüll

(3) Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen

AVV-Schlüsselnummer

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt

10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

(4) Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV-Schlüsselnummer

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

19 08 02 Sandfangrückstände

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung

19 09 04 gebrauchte Aktivkohle

19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

(5) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind;

(6) kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht mit Restabfällen vermischt sind,

AVV-Schlüsselnummer

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

(7) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in gemäß § 18 Abs. 3 zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können.

(8) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist,

(9) geringe Mengen gefährliche Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 3.

Anhang II zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóseebuz

Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter:

(1) Umladestation Cottbus

auf dem Betriebsgelände der ALBA Lausitz GmbH

Lakomaer Chaussee 5, 03044 Cottbus

Tel.: (0355) 7508-200

Fax: (0355) 7508-222

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 07:00 – 18:00 Uhr

Samstag 07:00 – 12:00 Uhr

Erstanlieferer sollen die Anlieferung 2 Werktage vorher beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzeigen.

(2) Stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg/a)

Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager

Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus

Tel.: (0355) 750 87 00

Öffnungszeiten:

In den Monaten März bis November:

Montag 07:00 - 19:00 Uhr

Dienstag 07:00 - 19:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr

Freitag 07:00 - 19:00 Uhr

Sonnabend geschlossen

In den Monaten Januar, Februar und Dezember:

Montag 11:00 - 17:00 Uhr

Dienstag 11:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 11:00 - 17:00 Uhr

Freitag 11:00 - 17:00 Uhr

Sonnabend geschlossen

(3) Wertstoffhöfe

1. Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH

Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus

2. Wertstoffhof am Standort Deponie
Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus
3. Wertstoffhof am Standort Hegelstraße
Hegelstraße 7, 03050 Cottbus

Öffnungszeiten:

In den Monaten März bis November:

Montag	07:00 - 19:00 Uhr
Dienstag	07:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07:00 - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 - 19:00 Uhr
Sonnabend	07:00 - 18:00 Uhr

In den Monaten Januar, Februar und Dezember:

Montag	11:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	11:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	11:00 - 17:00 Uhr
Freitag	11:00 - 17:00 Uhr
Sonnabend	10:00 - 16:00 Uhr

- (4) Anlage der Eurologistik Umweltservice GmbH für die Verwertung von Sperrmüll am Standort

„Rohstofftäger“

An der B 97, 03052 Cottbus

Öffnungszeiten:

Montag	07:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	07:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 18:00 Uhr
Sonnabend	07:00 - 12:00 Uhr

- (5) Deponie Lübben-Ratsvorwerk für die Ablagerung mineralischer Abfälle

Ratsvorwerk 20, 15907 Lübben (Spreewald)

Folgende Abfallarten dürfen angenommen werden:

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|---|
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt |
|----------|---|

- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 16 01 20 Glas
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 17 01 03 Fliesen und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 02 Glas
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 19 12 05 Glas
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)

Mineralische Abfälle in Mengen von mehr als 5 m³ pro Anlieferung sind gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk anzuliefern. Die Anlieferung richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Zur Einhaltung der geforderten Kriterien bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen wird empfohlen, sich vor der Anlieferung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ abzustimmen: Tel. 03546/2704-18.

- (6) Auf den Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gemäß Abs. 1 bis 5 gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

Anhang III zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz

(1) Mengenbegrenzungen je Anlieferung am Schadstoffmobil

Für folgende Abfallarten gilt eine Mengenbegrenzung von 20 kg und als maximale Gebindegröße von 20 Liter je Anlieferung am Schadstoffmobil gemäß Anhang II Abs. 2:

AVV-Schlüsselnummer

20 01 25 Speiseöle und -fette

20 01 27* Farben, Druckerfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

20 01 19* Pestizide

16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

(2) Mengenbegrenzungen je Anlieferung an den Wertstoffhöfen

Für folgende Abfallarten aus privaten Haushaltungen gilt eine Mengenbegrenzung von maximal 1 m³ je Anlieferung an den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Abs. 3 Punkt 1, 2 und 3:

- asbest- und mineralfaserfreie sowie asbest- und mineralfaserbelastete Teerpappe verpackt in Big-Bags, AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie AVV-Schlüsselnummer 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- Altfenster, AVV-Schlüsselnummer 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- asbesthaltige Abfälle verpackt in Folie oder reißfesten Säcken, AVV-Schlüsselnummer 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

Für folgende Abfallart aus privaten Haushaltungen gilt eine Mengenbegrenzung von maximal 1 m³ je Anlieferung an den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Abs. 3 Punkt 1:

- Dämmmaterial verpackt in Folie, AVV-Schlüsselnummer 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

Anhang IV zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz

Folgende Abfallarten dürfen an der Umladestation gemäß Anhang II Punkt 1 angenommen werden:

AVV-Nr.	Bezeichnung
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
202104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309	Abfälle a. n. g.
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
070699	Abfälle a. n. g.
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach Brennen)
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150106	Gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas

150109	Verpackungen aus Textilien
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
160119	Kunststoffe
160120	Glas (Fahrzeuge)
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105* fallen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegel Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215* fallen
170202	Glas (Bau- und Abbruch)
170203	Kunststoff
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410* fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas (Abfallbehandlung)
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt
191208	Textilien
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301* fallen
200101	Papier und Pappe/Karton
200102	Glas
200108	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200111	Textilien
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt

200139	Kunststoffe
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.